

# **Beschwerdemanagement**

## **Vorgehen bei einer Beschwerde mit dem Vorwurf auf übergriffiges Verhalten/sexualisierte Gewalt bei pro familia in Baden-Württemberg**

Im Falle einer Beschwerde wegen des Vorwurfs auf übergriffiges Verhalten/sexualisierte Gewalt wird das nachfolgend beschriebene Verfahren angewandt. Dieses Verfahren ist bindend für die institutionell Verantwortlichen (Leitung/Geschäftsführung und Vorstand), für die Betroffenen stellt es ein Hilfsangebot dar.

Im Falle von Beschwerden werden respektvolle, vermittelnde Gespräche mit der beschwerdeführenden Person und dem/der Beschuldigten geführt.

### **Verfahrensregelung**

#### **1. Vorgehensweise im Beschwerdefall**

- 1.1 Information durch die Leitung bzw. den Vorstand des Ortsverbandes an die Geschäftsführung bzw. den Vorstand des Landesverbandes binnen zwei Arbeitstagen über den Beschwerdefall.
- 1.2 Ein Mitglied des Landesvorstandes schaltet innerhalb von weiteren zwei Tagen die unten benannte Ombudsperson ein.
- 1.3 Das Beschwerdeverfahren obliegt einem Kriseninterventionsteam, dem die Ombudsperson, die Leitung/Geschäftsführung oder ein Mitglied des Ortsverbandes, ein Mitglied des Landesvorstandes sowie mindestens eine unabhängige, externe Fachkraft, die in dem Arbeitsfeld „Beratung bei sexualisierter Gewalt“ tätig ist und über ausgewiesene Kenntnisse verfügt, angehören. Sollte die beschwerdeführende Person die externe Fachkraft zur eigenen Betreuung und Unterstützung gewählt haben, so wird für diese Aufgabe im Krisenteam eine andere Fachkraft von der Ombudsperson bestimmt.
- 1.4 Die Ombudsperson leitet und überwacht das Krisenteam und kommuniziert die Ergebnisse an die Beteiligten.
- 1.5 Der Schutz der Betroffenen ist zu gewährleisten. Hierzu gehört eine konsequente räumliche Trennung ebenso wie der Hinweis auf das Angebot von externer Beratung und Unterstützung, z.B. durch ausgewiesene Fachberatungsstellen sowie ein Kontaktverbot zwischen der beschuldigten und der beschwerdeführenden Person. Die Leitung muss mit arbeitsrechtlichen Konsequenzen rechnen, wenn Sie von Hinweisen auf sexualisierte Gewalt oder Übergriffe innerhalb der eigenen Institution erfährt und nicht umgehend den konsequenten Schutz der Betroffenen sicherstellt und das beschriebene Verfahren einleitet.
- 1.6 Jede und jeder Betroffene kann sich unabhängig und aus eigenem Antrieb an die Ombudsperson wenden.
- 1.7 Mitarbeiter\*innen, die Übergriffe Dritter offen legen, können sicher sein, von ihrer Leitung /Geschäftsführung unterstützt zu werden. Es ergibt sich hieraus für diese Mitarbeiter\*innen keinerlei Nachteil.

- 1.8 Sollte sich die Beschwerde gegen die Leitung selbst richten, ist direkt der Vorstand des Ortsverbands zu informieren.
- 1.9 Sollte sich die Beschwerde auf eine Ebene des Landesverbands beziehen, ist für die verantwortliche Mitarbeit im Krisenteam eine unabhängige lokale Beratungsstelle von pro familia zu bestimmen und in das weitere Verfahren einzubeziehen.
- 1.11 Sollte sich die Beschwerde gegen die Leitung oder ein Mitglied des Vorstands im Ortsverband richten, so bestimmt die Ombudsperson die Zusammensetzung des Kriseninterventionsteams.
- 1.12 Die anfallenden Kosten des Verfahrens sind vom betroffenen Ortsverband zu tragen. Beteiligte Funktionsträger von pro familia erhalten für ihre Mitwirkung am Beschwerdemanagement keine gesonderte Vergütung.
- 1.13 Arbeits- und strafrechtliche Schritte können unabhängig vom oben beschriebenen Verfahrens jederzeit eingeleitet werden.
- 1.14 Die Entscheidung über die Erstattung einer Strafanzeige steht den Betroffenen parallel zum Verfahren frei.
- 1.15 Sämtliche Schritte des Verfahrens müssen in angemessener Zeit, ohne Verzögerungen, durchgeführt werden.

## **2. Dokumentation**

- 2.1 Es muss eine kontinuierliche Dokumentation, auch schon bei vagen Vermutungen, während des gesamten Beschwerdeverfahrens erfolgen. Dabei sollen eigene konkrete Wahrnehmungen (Beobachtungen und Gehörtes) exakt, möglichst wortgetreu, dokumentiert und von Interpretationen und Mutmaßungen getrennt werden. Auch die jeweilige Quelle der Mitteilung ist anzugeben. Die Dokumentation obliegt i. d. R der Leitung des betroffenen Ortsverbandes.
- 2.2 Der Verlauf des Beschwerdeverfahrens wird dokumentiert und ein von der Ombudsperson zu unterschreibendes Ergebnisprotokoll erstellt. Die Aufzeichnungen zum Beschwerdeverfahren werden beim Landesverband archiviert. Im Falle eines/r hauptamtlichen Mitarbeiter\*in eines Ortsverbandes wird eine Ausfertigung des Ergebnisprotokolls der Leitung/Geschäftsführung des Ortsverbandes ausgehändigt, um es den Personalunterlagen beizulegen. Der/die Mitarbeiter\*in ist davon in Kenntnis zu setzen.

## **3. Informationspflicht über die Vorgehensweise im Beschwerdefall**

Die Leitung/Geschäftsführung bzw. der Vorstand des Ortsverbandes verpflichten sich durch ihre Unterschrift, den Mitarbeiter\*innen, beauftragten Honorarkräfte, Praktikant\*innen, und Ehrenamtlichen der pro familia in Baden-Württemberg die Vorgehensweise im Beschwerdefall zur Kenntnis zu bringen und/oder auszuhändigen. Die den Ortsverbänden vorliegende aktuelle Fassung der Selbstverpflichtungserklärung ist Anlage zum Arbeitsvertrag der Mitarbeiter\*innen, des (Werk)vertrages mit den Honorarkräften oder des Praktikumsvertrages.

#### **4. Zusammensetzung des Kriseninterventionsteams**

Das Team besteht aus der Ombudsperson, der Leitung/Geschäftsführung oder einem Mitglied des betroffenen Ortsverbandsvorstandes, einem Mitglied des Landesvorstandes sowie mindestens einer unabhängigen, externen Fachkraft.

4.1.1 Ombudsperson: Frau Gabriele Klaus, Richterin am Amtsgericht Esslingen, Tel. 0711/3962101 oder Tel: 0711/3962121 und 0711/3962105 (Geschäftsstelle des Amtsgerichts Esslingen).

4.1.2 Externe Fachkraft: Frau Angelika Schönwald-Hutt oder eine andere Fachkraft der Beratungsstelle Kompass in Kirchheim. Für den Fall einer Beschwerde die Beratungsstelle in Kirchheim betreffend, wird Frau Petra Sartingen von Tima in Tübingen als externe Fachkraft zugezogen.

Stuttgart, den 20.12.2016/ Ergänzt in Punkt 4.1.2 am 2.3.2018